

18

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 31.

Freitag, den 29. Juli

1836.

G e s e z z g e b u n g.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debits-erlaubnis erteilt:

- 1) Die Buchdruckerkunst der Schweiz, von P. W. 8. St. Gallen 1836. Wartmann u. Scheitlin.
- 2) J. J. Schöch, zwölf Kinderlieder. 3 Hefte. quer 8. Ebd.
- 3) J. J. Waibel, großer Nutzen aus dem Mistdampf. 8. Ebd. 1836.
- 4) Langenschwarz, die Männer und die Badereisen. 8. Ebd. 1836.
- 5) v. Werd, der Dorf magnat. 8. Ebd. 1836.
- 6) Zeitung für Landwirtschaft, Naturkunde und Gewerbe, 6. Jahrg. 1—16. 4. Ebd. 1836.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Werke, welche, um im Preussischen Staat debitirt werden zu können, einer besondern Erlaubnis bedürfen, in öffentlichen Blättern und auf den Versendungsfacturen wahrheitswidrig als „mit Königl. Preuß. Censur gedruckt“ bezeichnet worden sind. Da ein solches Verfahren zu nichts führen kann, als die Preussischen Sortiments-Buchhändler zu einem Irrthum zu verleiten, in welchem sie, ohne nähere Untersuchung, leicht ohne Wissen und Willen eine Pflichtwidrigkeit zu begehen veranlaßt werden können, so halte ich es für meine Schuldigkeit, hierin die nöthige Vorsicht zu empfehlen, und darauf aufmerksam zu machen, daß Bücher

3r Jahrgang.

von Schriftstellern, deren Werke zu debitiren ohne besondere Genehmigung nicht gestattet ist, wie die der Herren Gutzkow, Heine, Laube, Wienberg, Mundt, vor allem diese Genehmigung von Einem Königl. Hohen Ministerium des Innern und der Polizei einzuholen haben, die desfallige Versicherung ausländischer Buchhandlungen zu hinreichender Glaubwürdigkeit aber nicht genügt.

Berlin, den 14. Juli 1836.

Der Vorsteher des Börsenvereins
Enslin.

B u c h h a n d e l.

N a c h d r u c k.

Zur Ergänzung der in Nr. 29 des Börsenblatts mitgetheilten Nachricht von der Berathung des Berichts der Justizgesetzgebungs-Commission über den Antrag Menzel's „die Regierung um ein Gesetz für unbedingte Aufhebung des Nachdrucks zu bitten,“ welche am 30. Juni in der Würtembergischen Abgeordneten-kammer Statt fand, geben wir aus der Allgemeinen Zeitung zuvörderst Pfizer's Bericht.

„Was“ beginnt derselbe „den genannten Antrag anbelangt, so verzichtet die Commission auf den Versuch, den Nachdruck, als etwas an sich Rechtswidriges, aus Gründen des Naturrechts zu bekämpfen. Wie Niemand naturrechtlich verpflichtet ist, seine Gedanken Andern mitzutheilen, so hat auch Niemand ein natürliches oder angebornes Recht darauf, daß das, was er spricht, ihm von keinem Andern nachgesprochen, was er drucken läßt und verbreitet,